

Amtliche Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

**Teil-Bebauungsplan Nr. 4 „Sondergebiet Energieerzeugung:
Gas- oder Gas- und Dampfturbinenkraftwerk“, 1. Änderung,
Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet**

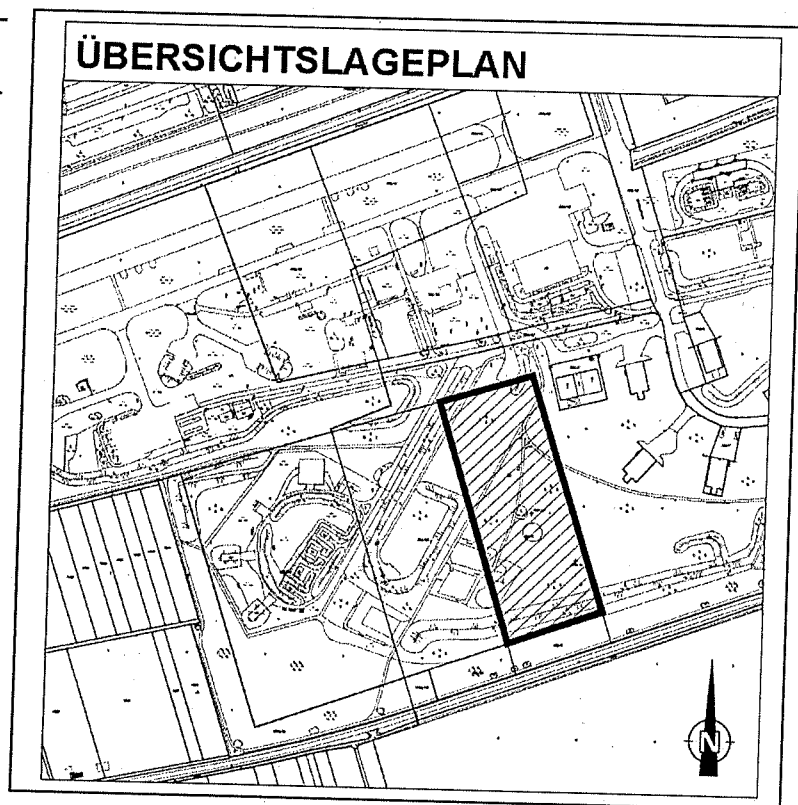
Landkreis Günzburg

Bekanntgabe des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg hat mit Beschluss vom 26.07.2019 in öffentlicher Sitzung den Teil-Bebauungsplan Nr. 4 „Sondergebiet Energieerzeugung: Gas- oder Gas- und Dampfturbinenkraftwerk“, 1. Änderung in der Fassung vom 05.04.2019 mit redaktionellen Änderungen/Ergänzungen vom 26.07.2019 nach § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den in nebenstehendem Plan gekennzeichneten Bereich des ehemaligen Fliegerhorstes Leipheim auf der Gemarkung Bubesheim. Maßgebend ist der Bebauungsplan mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung in der Fassung vom 05.04.2019 mit redaktionellen Änderungen/Ergänzungen vom 26.07.2019.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. **Der Teil-Bebauungsplan Nr. 4 „Sondergebiet Energieerzeugung: Gas- oder Gas- und Dampfturbinenkraftwerk“, 1. Änderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**



Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde in der Geschäftsstelle des Landratsamtes Günzburg, Nebengebäude Krankenhausstraße 36, Zimmer Nr. 008, 89312 Günzburg, während der Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

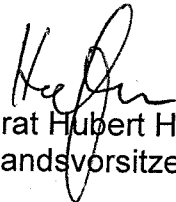
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Günzburg, den 18.12.2019

Zweckverband Interkommunales
Gewerbegebiet Landkreis Günzburg




Landrat Hubert Hafner
Verbandsvorsitzender